

## **Vorgezogene Einführung von Zusatzlektionen an belasteten Schulen in den Schuljahren 2011/12 und 2012/13; Grosskredit**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht zum Grosskredit für die vorgezogene Einführung von Zusatzlektionen an belasteten Schulen in den Schuljahren 2011/12 und 2012/13 zur Beschlussfassung.

### **1. Ausgangslage, Anhörungsergebnisse, Umsetzung**

#### **1.1 Ausgangslage**

Im Rahmen der Massnahmen zur Stärkung der Volksschule plant der Regierungsrat neben anderen Massnahmen die Einführung von Zusatzlektionen für belastete Schulen. Diese sollen ab Schuljahr 2013/14 umgesetzt werden.

Der zeitliche Horizont bis zur Einführung von Zusatzlektionen ist für belastete Schulen lang. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat deshalb in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2009 einen Entwicklungsschwerpunkt gesetzt, unter welchem die Umsetzung der Zusatzlektionen bereits ab Schuljahr 2011/12 ermöglicht werden soll.

Die vorgezogene Einführung von Zusatzlektionen kann realisiert werden, sofern keine Gesetzesänderung vorgenommen werden muss. Das bedeutet, dass eine Übergangslösung getroffen wird, bei der Einschränkungen in Kauf genommen werden müssen.

#### **1.2 Ergebnisse der Anhörung**

Insgesamt wurden 32 Anhörungsfragebogen retourniert, 7 von politischen Parteien, 12 von Verbänden, 6 von Schulen, 5 von Gemeinden und 2 von Einzelpersonen. Die vorgezogene Einführung von Zusatzlektionen wird grossmehrheitlich begrüsst. Einzig der Gemeindeforschreiberverband (zusammen mit zwei einzelnen Gemeinden) lehnt die Vorlage ab. Die Ablehnung wird mit der vorgesehenen Kostenbeteiligung der Gemeinden von 35 % an den Lohnkosten begründet. Die SP, die Grünliberalen, der Aargauische Lehrerinnen und Lehrer-Verband (ALV) und der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau (VSLAG) erachten die Kostenbeteiligung der Gemeinden ebenfalls als finanziell untragbar für die Gemeinden oder zumindest als fraglich. Diese Bedenken werden allerdings durch die vorbehalt-

lose Zustimmung der Gemeindeammänner-Vereinigung und drei einzelner Gemeinden relativiert. Die FDP und die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) verlangen, dass eine finanzielle Kompensation innerhalb des Departements Bildung, Kultur und Sport erfolgen muss. Die SP, der ALV und der VPOD erachten die vorgesehenen Ressourcen als ungenügend. Die SVP will ausschliessen, dass durch die Zusatzlektionen der integrative Unterricht zusätzlich alimentiert wird. Verschiedentlich wird die Frage aufgeworfen, ob genügend ausgebildete Lehrpersonen zur Verfügung stehen. Lehrpersonenverbände befürchten ein aufwendiges und bürokratisches Bewilligungsverfahren.

Zu den vorgebrachten Anliegen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

- Kostenteiler Kanton/Gemeinden:  
Der Grosse Rat hat am 12. Januar 2010 mit überwältigender Mehrheit der Änderung des Gemeindebeteiligungsdekrets zugestimmt. Falls der Kanton die vollen Kosten für die Zusatzlektionen tragen würde, so müsste eine Ausnahmeregelung getroffen werden. Dies ist für eine Übergangslösung nicht angezeigt, da die Finanzierung der Volksschule als Verbundsaufgabe dem Finanzausgleich untersteht. Es besteht also ein Ausgleichsgefäss. Der Regierungsrat hält deshalb an der Kostenbeteiligung der Gemeinden fest.
- Finanzielle Kompensation innerhalb des Departements Bildung, Kultur und Sport:  
Nicht zuletzt aufgrund der zusätzlichen Aufwendung hat das Departement Bildung, Kultur und Sport für die beantragten Zusatzlektionen im Prozess des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2011–2014 bereits einschneidende Reduktionspunkte eingebracht und vorgenommen.
- Zusätzliche Ressourcen:  
Der Ausbau des Kontingents für Zusatzlektionen ist im Massnahmenpaket Stärkung der Volksschule.
- Keine zusätzliche Alimentierung des integrativen Unterrichts:  
Zusatzlektionen stehen allen belasteten Schulen zu, unabhängig vom gewählten Unterrichtsmodell. Sie können auch in Kleinklassen eingesetzt werden.
- Genügende Anzahl ausgebildeter Lehrpersonen:  
Die vorgezogene Einführung von Zusatzlektionen wird nicht zu neuen Vollzeitstellen führen, sondern zu kleineren zusätzlichen Pensen in einzelnen Klassen. Die Zusatzlektionen können deshalb von (Fach-)Lehrpersonen übernommen werden, die bereits an der Klasse unterrichten. Es trifft zu, dass mit dieser Massnahme das Stellentotal erhöht wird. Diese zielgerichtete Zuteilung von Zusatzlektionen kann jedoch mittel- und längerfristig einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Lehrberufs und damit zur Gewinnung von zusätzlichen Lehrpersonen leisten. Zudem zeigen die Anstrengungen zur Behebung des Lehrpersonenmangels der Regierung, der Anstellungsbehörden vor Ort, der Lehrpersonen selbst und der Verbände bereits jetzt Wirkung. Weitere Massnahmen werden im Bildungsraum Nordwestschweiz zurzeit angedacht: Dabei geht es vor allem um Nachqualifizierungen, Umschulungen und um den erleichterten Einstieg für Quereinsteiger in den Lehrberuf.
- Unbürokratisches Bewilligungsverfahren:  
Die anspruchsberechtigten Schulen werden im Voraus informiert, in welchem Umfang sie Zusatzlektionen beantragen können. Die Schulen legen dar, wie sie die Zusatzlektionen verwenden wollen. Darauf erteilt die Abteilung Volksschule die Bewilligung. Das bedeutet zwar einen gewissen administrativen Aufwand, ermöglicht aber, dass das Bewilligungsverfahren unbürokratisch und innert kurzer Frist abgewickelt werden kann. Eine deutliche

administrative Vereinfachung (Zuteilung ohne Antragsstellung) kann erst mit dem Massnahmenpaket Stärkung der Volksschule erfolgen. Dies setzt zuerst aber die entsprechende gesetzliche Anpassung voraus.

### 1.3 Umsetzung

Mit der vorgezogenen Einführung von Zusatzlektionen werden die dringlichsten Anliegen der belasteten Schulen berücksichtigt. Die Übergangslösung bis zur Einführung von Zusatzlektionen im Rahmen der Massnahmen Stärkung der Volksschule schränkt den jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Plafond, den Verwendungszweck und die Zahl der anspruchsberechtigten Schulen ein. Sie basiert auf der aktuellen Gesetzgebung. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Art der Umsetzung während der Übergangslösung und die Unterschiede zur Stärkung der Volksschule auf:

Kriterium	Übergangslösung	Stärkung der Volksschule
Kriterium belastete Schulen	Ausländeranteil und sozio-ökonomische Faktoren <u>als Richtlinie</u>	Ausländeranteil und sozio-ökonomische Faktoren <u>als messbares Kriterium</u>
anspruchsberechtigte Gemeinden	25–30 % aller Gemeinden	30 –40 % aller Gemeinden
anspruchsberechtigte Schulstufen	– Kindergarten, Primar, Sek, Real – über 150 Schülerinnen und Schüler, regionale Zusammenarbeit möglich	– Kindergarten, Primar, Sek, Real – keine Grössenbeschränkung
jährlicher Plafond	7 Millionen Franken	35 Millionen Franken
Kostenteiler	Kanton 65 %, Gemeinden 35 %	Kanton 100 %
Zuweisung	– Antrag – Bewilligung Departement Bildung, Kultur und Sport	– messbare Kriterien – ohne Antrag und Bewilligung
Verwendung	Früherkennung und Frühintervention bei problematischem Verhalten, – unterrichtsbezogen oder – ausserhalb des Unterrichts	alle Bereiche erheblicher sozialer Belastung, entweder – unterrichtsbezogen oder – ausserhalb des Unterrichts
zeitliche Beschränkung	Schuljahre 2011/12 und 2012/13	unbeschränkt ab Schuljahr 2013/14
notwendiges kantonales Verfahren	– Grosskredit (Grosser Rat) – Verordnungsänderung	– Gesetzesänderung – Volksabstimmung

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Umsetzung der vorgezogenen Einführung von Zusatzlektionen an belasteten Schulen erfolgt gestützt auf § 14 Abs. 2 Schulgesetz. Mit einer Anpassung der Schülerzahlverordnung kann die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden, wobei die Schülerzahl pro Abteilung nicht verändert wird.

Bei den zur Finanzierung benötigten Mitteln handelt es sich um eine neue einmalige Ausgabe von über 5 Millionen Franken. Es handelt sich damit um einen Grosskredit gemäss § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF). Die Kantonsverfassung unterstellt Beschlüsse des Grossen Rats über derartige Kredite in den §§ 62 und 63 dem fakultativen Referendum. Vor der Beschlussfassung ist eine Anhörung durchzuführen.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorgezogenen Einführung von Zusatzlektionen sollen die 55 am stärksten belasteten Schulen, welche von insgesamt 29'000 Schülerinnen und Schülern besucht werden, mit 5 Wochenlektionen pro 100 Kinder zusätzlich unterstützt werden. Dazu sind in den Schuljahren 2011/12 und 2012/13 je 7 Millionen Franken erforderlich, die gemäss Gemeindebeteiligungsdekret unter Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden. Unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk wird diese Übergangslösung ab Schuljahr 2013/14 durch die Massnahmen zur Stärkung der Volksschule ersetzt. Bei Ablehnung der Vorlage muss die Übergangslösung neu beurteilt werden.

Kostenzusammenstellung	Total	Anteil Gemeinden 35 %	Anteil Kanton 65 %
jährliche Kosten	7 Millionen Franken	2,45 Millionen Franken	4,55 Millionen Franken
Gesamtaufwand	14 Millionen Franken	4,9 Millionen Franken	9,1 Millionen Franken

Der Aufwand ist im Aufgaben- und Finanzplan 2011–2014 eingestellt.

### 4. Zeitplan und Inkrafttretensplanung

November 2010	Beratung im Grossen Rat
Dezember 2010 bis Februar 2011	Referendumsfrist
Ende Februar 2011	Regierungsratsbeschluss Verordnungsänderung
Schuljahr 2011/12	Start Massnahmen

*Zum Antrag:*

*Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.*

*Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 20 Abs. 4 GAF).*

*Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.*

**Antrag:**

Für die vorgezogene Einführung von Zusatzlektionen an belasteten Schulen in den Schuljahren 2011/12 und 2012/13 wird ein Grosskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 9,1 Millionen Franken beschlossen.

Aarau, 15. September 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Peter C. Beyeler

Dr. Peter Grünenfelder